

Flächennutzungsplanänderung Nr. 140**Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 140 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Möglichkeit der Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Diepholz um die Einrichtung eines Atemschutzpools geschaffen werden. Dazu ist eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes der Feuerwehrtechnischen Zentrale in südlicher Richtung notwendig. Die Einrichtung eines Atemschutzpools ist mit diversen baulichen Maßnahmen verbunden, da sowohl die Atemschutzwerkstatt als auch die Atemschutzübungsstrecke erneuert werden müssen. An der FTZ Wehrbleck ist dieser Umbau rechtsseitig des vorhandenen Schlauchturms geplant. Durch diese Planung fallen drei bestehende Fahrzeughallen weg, in denen die Atemschutzwerkstatt sowie die Atemschutzübungsstrecke entstehen werden. Diese drei Einstellplätze sollen in der Verlängerung der bereits bestehenden Fahrzeughalle angebaut werden. Um die Daseinsvorsorge im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes zu erhalten und angemessene Anlagen für die Versorgung der lokalen Bevölkerung bereitstellen zu können, hat sich die Samtgemeinde Kirchdorf für die Erweiterung des alten Standortes an dem strategisch wertvollen Ort im zentralen Gemeindegebiet entschieden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Kirchdorf beabsichtigt mit der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Sicherung und geringfügige Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Diepholz in der Gemeinde Wehrbleck. Dazu wird im Änderungsbereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale/Rettungsdienst dargestellt. Im Bestand sind neben den bereits bestehenden Anlagen der Feuerwehrtechnischen Zentrale Grünflächen, Gehölze sowie Ackerfläche vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebietskategorien werden durch die Planung nicht begründet.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Erdbaumaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

Durch die Planung werden geringfügige Neuversiegelungen im Umfang von überschlägig 3.920 m² vorbereitet. Diese Neuversiegelungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes dar. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Die auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführte überschlägige Eingriffsbilanzierung ergibt ein zu erwartendes Kompensationsdefizit von rd. 3.920 m². Der Ausgleich ist abschließend im nachgelagerten Verfahren zu regeln.

3. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Im Zuge **der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB** wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen **Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB** hat der Landkreis Diepholz angemerkt, dass auf nachgelagerter Ebene in der Umsetzung des Vorhabens bzw. im Verfahren zur Aufstellung eines B-Plans die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden müssen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Fachdienst Kreisentwicklung – Raumordnung gibt redaktionelle Hinweise zu den Ausführungen zum RROP, die in der Begründung berücksichtigt werden. Der Fachdienst Fachdienst Umwelt und Strasse – Wasserwirtschaft gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung, die auf nachgelagerter Ebene zu konkretisieren sei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§8,10 WHG wird in der Begründung ergänzt. Der Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz fordert eine detaillierte Darstellung der Lärmsituation. Die Ausführungen werden ergänzt. Die GVG Glasfaser GmbH gibt Hinweise zu Leitungsbeständen im Geltungsbereich. Bei den Leitungsbeständen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung, die in der Begründung ergänzt und auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beachtet werden. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gibt Hinweise zum NIBIS-Kartenserver, die in der Begründung ergänzt werden. Die Westnetz GmbH gibt Hinweise zu Leitungsbeständen. Bei den Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

Im Zuge **der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB** hat der Landkreis Diepholz darauf hingewiesen, dass die unter Nummer 2.3.1 im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen in die Hinweise zur Planzeichnung zu übernehmen sind. Dem Hinweis wird insofern gefolgt, als dass ein kurzer Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt wird. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine neue Planung der Oberflächenentwässerung für die gesamte Fläche der FTZ notwendig wird. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Eine schadlose Oberflächenentwässerung ist auf nachgelagerter Planungsebene nachzuweisen. Abschließend verweist der Landkreis auf den in der Begründung genannten Hinweis zur Ziffer 3.2.2 der TA Lärm. Der Hinweis wird aus der Begründung entfernt. Die GVG Glasfaser GmbH gibt Hinweise zu Leitungsbeständen im Geltungsbereich. Bei den Leitungsbeständen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung und zur weiteren Beteiligung, die zur Kenntnis genommen werden. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gibt Hinweise zum NIBIS-Kartenserver, die zur Kenntnis genommen werden. Die Westnetz GmbH verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Dort gibt er Hinweise zu Leitungsbeständen.

Bei den Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Hausanschlüsse, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Die Hinweise wurden bereits in der Begründung ergänzt. Die Deutsche Telekom Technik GmbH gibt Hinweise zu Leitungsbestände im Geltungsbereich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den bestehenden Hinweis auf der Planzeichnung verwiesen.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung sieht die planungsrechtliche Bestandssicherung sowie kleinräumige Erweiterung des bestehenden Standortes vor. Alternative Standorte sind mit einem deutlich höheren Flächenverbrauch verbunden und liegen daher nicht auf der Hand.